



4.16-6410.06-200014

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Planfeststellung zur Sanierung der Unteren Salzach, „No-Regret-Maßnahmen“ im
Tittmoninger Becken –
Tektur des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.01.2021**

Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 11.01.2021 hat das Landratsamt Traunstein den Plan des Freistaats Bayern auf Sanierung der Unteren Salzach in Form sogenannter „No-Regret-Maßnahmen“ für die von Fluss-km 26,0 bis Fluss-km 23,0 auf bayerischer Seite vorgesehenen Sanierungsarbeiten festgestellt. In diesem Verfahren war die Umweltverträglichkeit des Vorhabens umfassend geprüft und die Vereinbarkeit der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens mit den relevanten Schutzgütern mit festgestellt worden.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung sowie der Umsetzung des Vorhabens ergab sich für den Vorhabensträger die Notwendigkeit von zwei kleineren Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Zum einen ist die Erneuerung der Querung des Siechenbachs nun unter Verwendung von drei anstelle von bisher zwei Durchlässen vorgesehen; zum anderen soll nun das beim Rückbau der Ufersicherungen anfallende Kies-Feinsandgemisch nicht ausschließlich als Haufwerke, sondern auch als Berme aufgeschüttet werden.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ist nach § 9 UVPG für die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen eine Vorprüfung durchzuführen. Das Vorhaben selbst ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Zu den vorgesehenen Änderungen ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die mit den Änderungen verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter trotz der Hochwertigkeit des Naturraums allenfalls geringfügig sein werden und sich auf die Bauzeit beschränken werden. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 10.02.2021
Landratsamt Traunstein


Christian Nebl
Abteilungsleiter